

## Anhang 2

# FINANZORDNUNG DER WIRTSCHAFTSJUNIOREN DONAU-RIES E.V.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Finanzordnung regelt die Finanz- und Haushaltswirtschaft der Wirtschaftsjunioren Donau-Ries e.V.

(2) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Satzung, sowie weitere innerverbandliche Regelungen sind zu beachten.

### **§ 2 Kassenbericht**

Der durch den jeweiligen Vorstand ernannte Kassier erstattet einen Kassenbericht Erstellung einer Einnahmenüberschussrechnung.

Dieser Bericht ist den jeweiligen Kassenprüfern vorzulegen und durch diese zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung setzen den Prüfer den Vorstand und die Mitgliederversammlung in Kenntnis.

### **§ 2 Zahlungsanweisung / Bankvollmacht**

(1) Jeder Zahlungsvorgang bedarf der Zahlungsanweisung eines oder mehrerer Zahlungsanweisungsberechtigter. Von Amts wegen sind der Vorsitzende sowie der/die stellvertretenden Vorsitzende/n zahlungsanweisungsberechtigt. Der Vorsitzende kann weitere Personen bestimmen, die allein oder gemeinsam zahlungsanweisungsberechtigt sind. Die Zahlungsanweisungsberechtigung beinhaltet keine Bankvollmacht.

(2) Zur Erteilung eines Bankzahlungsauftrages bedarf es der Bankvollmacht. Von Amts wegen sind der Vorsitzende und der Kassier bankvollmachtberechtigt. Der Vorsitzende kann weitere Personen benennen, die bankvollmachtberechtigt sind.

(3) Niemand darf Zahlungsvorgänge, die seine Person sowie Unternehmen der eigenen Person bzw. Unternehmen an denen Anteile gehalten werden betreffen, feststellen oder entsprechende Beträge zur Zahlung anweisen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit sofortiger Wirkung nach Beschlussfassung des Vorstandes in Kraft und ersetzt mit ihrem Inkrafttreten etwaige Vorgängerregelungen. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.